

Nachrichtsblatt und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N 93.

Mittwochs, den 22. November.

1865.

Aufforderung

zum Declariren der Geld- und Werthsendungen.

Für Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, leistet die Postverwaltung den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, im Falle des Verlustes oder der Spoliation am Inhalte keinen Schadenersatz. Im Interesse der Absender von Werthbeträgen liegt es daher, den Werth auf der Adresse anzugeben, dafern sie es nicht vorziehen, den Betrag bei einer Postanstalt zur Wiederauszahlung an den zu bezeichnenden Empfänger einzuzahlen.

Da indessen Geld- und Werthbeträge häufig noch in Briefen undeclarirt versendet werden, so wird das Publikum auf die Zweckmäßigkeit der Werthangabe mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die durch die Werthangabe oder durch die vorgedachte baare Einzahlung entstehenden Mehrkosten nicht erheblich sind und gegenüber der gebotenen Sicherheit kaum in Betracht kommen können.

Leipzig, den 16. November 1865.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Auenmüller.

B e r f ü g u n g

an die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks.

Vor der Königlichen Recrutirungs-Commission haben sich

den 6. December 1865

früh 8 Uhr

die Mannschaften aus den Amtsortschaften Altenhain, Auerswalde, Braunsdorf und Dittersbach, und

den 7. December 1865

früh 8 Uhr

die Mannschaften aus den übrigen Amtsortschaften aus dem Geburtsjahre 1845, sowie die bei früheren Aushebungen wegen noch zu erwartender Körperlänge, zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellten Mannschaften und zeitlich befreiten Familienernährer

im Gasthose zum schwarzen Ross

zu stellen.

Als Reklamationsstermin ist

der 22. December 1865

von Vormittags 8 Uhr an

festgesetzt und als Ort der Abhaltung

das Gasthaus zur Linde in Chemnitz

bestimmt worden.

Bis zu und mit diesem Termine sind bis Mittags 12 Uhr alle Reklamationen bei Verlust des Anspruchs auf etwaige Befreiung bei der Bezirksaushebungs-Commission zu bewirken und vorzubringen.

Die Gemeindevorstände, welche die Mannschaften ihres Orts an die Aushebungsstelle Behufs etwaiger Auskunftsertheilung zu begleiten haben, werden daher angewiesen, den gestellungspflichtigen Mannschaften die Gestellungszeit und den Ort gehörig bekannt zu machen und sie zugleich auf den Reklamationsstermin und die diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Frankenberg, am 20. November 1865.

Das Königliche Gerichtsam t.
Wiegand.

Simon.

Diebstahlsbekanntmachung.

Gelegentlich des am 19. vorigen Monats in dem Drechsler'schen Hause auf der Fabrikstraße hieselbst